

## **Satzung der Stadt Barby über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit der Kommunalentschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) und der zweiten Verordnung zur Änderung der Kommunalentschädigungsverordnung vom 12.06.2024 (GVBl. LSA S. 165 ff.), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat Barby in seiner Sitzung am 05.12.2024 die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Entschädigungszahlungen und das Sitzungsgeld für den Stadtrat, die Ortsbürgermeister, die Ortschaftsräte und die sachkundigen Einwohner, sofern die Entschädigung durch Gesetz nicht besonders geregelt ist.

### **§ 2 Stadträte**

- (1) Stadträte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von 124,00 €.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 € je Sitzung und Tag für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrats und der Ausschüsse gezahlt.

### **§ 3 Vorsitzender des Stadtrates, Vorsitzende der Fraktionen und Ausschüsse**

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 124,00 €.
- (2) Vorsitzende der Ausschüsse und der Fraktionen wird neben dem Pauschalbetrag nach § 2 Abs. 1 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 124,00 €.
- (3) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs. 1 und Abs. 2 nur einmal für die Funktion mit den höchsten Entschädigungssatz gewährt.
- (4) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates, der Vorsitzenden der Fraktionen und Ausschüsse für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, ist dem jeweiligen Vertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des zu Vertretenden zu gewähren.

### **§ 4 Sachkundige Einwohner**

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 21,00 € je Sitzung und Tag.

## § 5 Aufwandsentschädigung in den Ortschaften

- (1) Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von:
- Barby (Elbe) 500,00 €
  - Breitenhagen 200,00 €
  - Glinde 200,00 €
  - Gnadau 230,00 €
  - Groß Rosenberg 400,00 €
  - Lödderitz 200,00 €
  - Pömmelte 310,00 €
  - Tornitz 230,00 €
  - Sachsendorf 200,00 €
  - Wespen 200,00 €
  - Zuchau 200,00 €
- (2) Im Falle der Verhinderung der ehrenamtlichen Ortsbürgermeister für einen Zeitraum von mehr als einem Monat, steht den Stellvertretern ab diesem Zeitraum eine Aufwandsentschädigung bis zu derjenigen des zu Vertretenden zu.
- (3) Die Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von:
- Barby (Elbe) 73,00 €
  - Breitenhagen 30,00 €
  - Glinde 30,00 €
  - Gnadau 30,00 €
  - Groß Rosenberg 46,00 €
  - Lödderitz 30,00 €
  - Pömmelte 38,00 €
  - Tornitz 30,00 €
  - Sachsendorf 30,00 €
  - Wespen 30,00 €
  - Zuchau 30,00 €

## § 6 Reisekosten

- (1) Ehrenamtlich Tätigen wird für die mit der Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem für ehrenamtliche Beamte des Landes geltenden Reisekostenrecht gewährt, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Gebiet der Stadt Barby verlassen müssen. Die Genehmigung zur Dienstreise erteilt für die Mitglieder der Vertretung der Stadtratsvorsitzende, für die Ortschaftsratsmitglieder der Ortsbürgermeister und für alle anderen ehrenamtlich Tätigen der Bürgermeister. Die Zustimmung ist nur für den Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung hat die jeweilige Zustimmung durch die vorgenannten Personen schriftlich zu erfolgen.
- (2) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die entstandenen Fahrkosten sind zu beantragen.

## **§ 7 Verdienstaufschlag**

- (1) Erwerbstätigen und Selbständigen wird der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt, jedoch höchstens 160,00 € je Tag (20,00 €/Stunde und 8 Stunden pro Tag). Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (2) Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird der Verdienstaufschlag abweichend von Abs. 1 in Form eines Stundensatzes i.H. v. 20, 00 € je Stunde erstattet und ist auf 8 Stunden je Tag begrenzt.
- (3) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes i.H. v. 15,00 €, höchstens für 8 Stunden pro Tag, gewährt.
- (4) Die Vergütung für die zusätzlichen und nachgewiesenen Kosten der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen wird bis zu einer Höhe von 13,00 €/Stunde, höchstens für 8 Stunden pro Tag, gezahlt.
- (5) Erstattungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgen auf Antrag. Dieser ist innerhalb eines Vierteljahres nach einer Sitzung bei der Stadt Barby zu stellen.

## **§ 8 Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des Ministeriums der Finanzen über die steuerliche Behandlung von Entschädigungszahlungen, die ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden, vom 09.11.2010 (MBI. LSA S. 683), geändert durch Erlass vom 31.03.2022 (MBI. LSA S. 302) findet in der jeweiligen Fassung Anwendung.

## **§ 9 Allgemeines und Zahlungsweise**

- (1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen werden jeweils für den Monat im Voraus bezahlt. Im Vertretungsfall wird die Aufwandsentschädigung nachträglich am ersten Tag des Folgemonats gezahlt.
- (2) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt einmal im Jahr auf Grundlage der Anwesenheitslisten.
- (3) Erstattungen und Auslagen erfolgen frühestens im darauf folgenden Monat auf Antrag. Dem Antrag sind Belege beizufügen.
- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate, bei ehrenamtlichen Ortsbürgermeistern länger als einen Monat unterbrochen nicht ausgeübt, entfällt die Zahlung der Aufwandsentschädigung.
- (5) Entsteht und entfällt der Anspruch auf Gewährung von Aufwandsentschädigungen während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um 1/30 gekürzt.

## **§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für Personen mit männlichen, weiblichen und diversen Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige, Ehrenbeamte, den Ersatz von Verdienstausfall und die Reisekostenvergütung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Barby, den 06.12.2024

  
Jörn Weinert  
Bürgermeister

